

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Vom 15. September 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 40 und 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 ¹⁾, Art. 2 und 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 ²⁾, Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV) vom 29. April 2015 ³⁾ und §§ 50 sowie 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ⁴⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Bei der Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage hat die Betreiberin bzw. der Betreiber oder die Organisatorin bzw. der Organisator mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten.

§ 2a Veranstaltungen mit über 100 bis 1000 Personen

¹ An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 bis 1000 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden und es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

² Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden.

³ Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 mitwirkenden Personen besteht für diese keine Sektorbildungspflicht. Es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Wenn weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

¹⁾ [SR 818.101](#)

²⁾ [SR 818.101.26](#)

³⁾ [SR 818.101.1](#)

⁴⁾ [SG 300.100](#)

§ 2b Restaurationsbetriebe

¹ In Gästebereichen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, in welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, dürfen gleichzeitig höchstens 100 Gäste anwesend sein und es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

² Ein Restaurationsbetrieb kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche im Sinn von Abs. 1 betreiben.

³ Ausserhalb dieser Gästebereiche muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden.

§ 2c Maskenpflicht

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Verkaufslokalen und Einkaufszentren haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen.

² In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie in Diskotheken und Tanzlokalen, haben die Mitarbeitenden eine Gesichtsmaske zu tragen.

³ Davon ausgenommen sind:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
- c) Die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Betriebs, sofern ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Kunststoffglasscheiben) erreicht wird.

§ 2d Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

¹ Das Gesuch um eine Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung im Kanton Basel-Stadt gemäss Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist dem Gesundheitsdepartement bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

² Dem Gesuch beizulegen ist ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage, welches auf einer Risikoanalyse beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

³ Erteilte Bewilligungen können gemäss Art. 6a Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom Gesundheitsdepartement widerrufen oder mit zusätzlichen Einschränkungen versehen werden.

⁴ Ist eine Veranstaltung zusätzlich bewilligungspflichtig, hat die Bewilligung des Gesundheitsdepartements vor dem ordentlichen Bewilligungsprozess vorzuliegen.

§ 3 Strafbestimmung

¹ Wer als Betreiberin bzw. Betreiber oder Organisatorin bzw. Organisator die §§ 2 - 2c verletzt, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 2. Juli 2020 aufgehoben. Die §§ 2 - 2c gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl